

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises - Waffenwesen -Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar

(Ort, Datum)

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz zum <u>Führen</u> von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, die mit folgendem Prüfzeichen versehen sind:

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Angaben zur Person (zutreffer	ndes bitte ausfüllen oder anl	kreuzen)			
Familienname, Geburtsname, Vor	namen			☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	
Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis			Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Or	tsteil				
ununterbrochen in Deutschland w	erstmals wohnhaft in	n Deutschland	im Jahr		
Sind Sie körperbehindert? Art der Behinderung (z.B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)					
☐ nein ☐ ja Sind Sie sehbehindert? Angabe der Dioptrien					
│	Links: rechts:				
Wurden Ihnen bereits waffenrech	tliche Erlaubnisse erteilt?	🗌 ja (von welche	er Behörde)	☐ nein	
Welche Art von Waffen wollen Si	e führen?				
Sofern Sie telefonisch, durch Tele	fax oder E-Mail zu erreich	en sind, können Sie die	Verbindunge	n hier angeben:	
Vorwahl: Rufnum	nmer:	Faxnummer:	Han	dy:	
E-Mail:					
Fragen zur Zuverlässigkeit u	nd körperlichen Eigr	nung (siehe Hinweis	se)		
Sind Sie vorbestraft?		☐ ja		nein	
Sind zurzeit straf- oder bußgeldre Verfahren anhängig?	chtliche	☐ ja		nein	
Sind bei Ihnen physische oder psy bekannt, die geeignet sind, Ihre ki Sinne des Waffenrechts in Frage z	örperliche Eignung im	☐ ja		nein	
Sind oder waren Sie Mitglied in ei nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG	☐ ja		nein		
Die aufgeführten Hinweise – in und erkläre mich mit dem dort grundverordnung (S. 3) hab	beschriebenen Verfahr	en einverstanden. Da			

Hinweise

Allgemeiner Hinweis:

Schusswaffen mit dem PTB –Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Nach § 5 und § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung durchzuführen. Dabei werden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingeholt; des Weiteren eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und der zuständigen Verfassungsschutzbehörde. Mit Ihrer Unterschrift zum Antrag stimmen Sie diesem Verfahren zu.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen, oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit "ja, Erkenntnisse vorhanden" oder "nein", keine Erkenntnisse vorhanden".

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Sind beim Gesundheitsamt Erkenntnisse vorhanden, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und um die erneute Entbindung von der Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung. Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 WaffG für Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.

§ 5 Waffengesetz

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,
 - 2. die Mitglieder
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

- 3. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die
 - aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
 - bb) gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
 - cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - b) Mitglied in einer solchen Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - c) eine solche Vereinigung unterstützt haben

Gebührenhinweis:

Für die Erteilung und Ausstellung eines kleinen Waffenscheines kann je nach Aufwand durch die Hessischen Waffenbehörden eine Rahmengebühr in Höhe von 58,00 bis 207,00 € erhoben werden. Darüber hinaus sind noch die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfung in Höhe von mindestens 22,00 € zu erheben. Für die Übersendung kommen noch 4,10 € an Zustellungskosten hinzu.

Ich weise Sie darauf hin, dass die zuständige Waffenbehörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz mindestens alle drei Jahre erneut auf Ihre Zuverlässigkeit und körperliche Eignung kostenpflichtig zu überprüfen hat. Die Gebühren hierfür betragen aktuell **39,00 Euro**.



Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1.	Kontaktdaten					
1.1	Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:	Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon: 06441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-				
1.2	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DS-GVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG	Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises Telefon: 06441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de				
2.	Zweck, Umfang und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung					
2.1	Die von Ihnen im Antrag angegebenen sowie im weiteren Verlauf der Abwicklung des Verfahrens. ggf. noch erhobe- nen personenbezogenen Daten sollen zu dem folgenden Zweck erhoben und verarbeitet werden:	Antrag auf Ausstellung/Erteilung/Erweiterung von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach dem Waffen- gesetz (WaffG) für Sportschützen, Jäger, Erben und sonstige Berechtigte				
2.2	Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in:	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 4, 43 WaffG und §§ 4 – 8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)				
2.3	Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an die neben benannten Empfänger weitergeleitet. Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.	 Bundeszentralregister Zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister Erziehungsregister Hessisches Landeskriminalamt Landesamt für Verfassungsschutz 				
2.4	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus den neben genannten Gründen zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten ergeben sich die be- nannten Folgen.	gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung Bei Nichtangabe der Daten kann die waffenrechtli- che Erlaubnis nicht ausgestellt, nicht erteilt oder nicht erweitert werden.				
3.	Dauer der Speicherung					
	Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer ge- speichert. Danach werden sie gelöscht.	Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungs fristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.				
4.	Ihre Rechte als Betroffene/r					
	Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DS-GVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DS-GVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DS-GVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden,					

unserer Aufsichtsbehörde.